

## Informationsvorlage

Vorlagen Nr.  
**21/137**

Status:

öffentlich

**Informationen zum Antrag 21/010 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Frauen in die Politik: Maßnahmen zur Verbesserung der Ratsarbeit für Mandatsträger\*innen, die familiäre Verantwortung tragen**

**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Jugend-, Sport- und Sozialausschuss		Bekanntgabe	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Bekanntgabe	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

**Sachverhalt:**

Mit dem Antrag 21/010 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mehrere Maßnahmen beantragt, welche seitens der Verwaltung im Folgenden näher erläutert werden. Der Antrag 21/010 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Da es sich um teilweise sehr unterschiedliche Maßnahmen handelt, wird empfohlen, in der abschließenden Beschlussfassung getrennt über die jeweiligen Punkte abzustimmen.

### **1. Regelung zum Sitzungsbeginn und zeitliche Beschränkung**

Nach dem vorstehenden Antrag soll § 5 der *Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und die Ortsräte der Stadt Aurich* um einen Absatz ergänzt werden:

*(3) Der Sitzungsbeginn ist vorzugsweise auf 15:00 Uhr festzulegen. In einzelnen Ausnahmefällen kann der Sitzungsbeginn auf spätestens 17:00 Uhr verschoben werden, die Entscheidung darüber sollte im jeweiligen Gremium einvernehmlich getroffen werden. Ist kein Konsens über Ausnahmefälle zu erreichen, obliegt die Entscheidung darüber der vorsitzenden Person des Gremiums. Das Sitzungsende darf nicht über 19:30 Uhr hinausgehen.*

Hierbei handelt es sich um eine innerorganisatorische Angelegenheit des Rates, seiner Ausschüsse und Ortsräte. Eine generelle Regelung an dieser Stelle hätte zur Folge, dass diese neben dem Rat auch den Verwaltungsausschuss (§ 19), die Fachausschüsse (§ 23) und die Ortsräte (§24) betrifft.

Sollten z.B. die Ortsräte von dieser Regelung ausgenommen werden, bedarf es einer zusätzlichen Regelung innerhalb des § 24. Hier empfiehlt es sich, den Beginn der Ortsratssitzungen in Rücksprache mit der/m jeweiligen Ortsbürgermeister\*in zu klären.

Durch die Geschäftsordnung war bislang kein einheitlicher Sitzungsbeginn vorgegeben. Mit Vorlage 12/111/1 hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung vom 02.07.2012 bei zwei Enthaltungen beschlossen, dass als einheitlicher Sitzungsbeginn 17:00 Uhr festgelegt wird. Dies betraf seinerzeit den Rat und die Ausschüsse. An diesem Beschluss wird bis heute festgehalten.

Davor haben die entsprechenden Sitzungen jeweils um 17:30 Uhr begonnen. Seitens der Verwaltung ist seinerzeit ein noch früherer Sitzungsbeginn (16:00 Uhr) angestrebt worden. Dies ist jedoch seitens der Politik abgelehnt worden.

Anzumerken ist zudem, dass die Kreistagssitzungen des Landkreises Aurich und ein Großteil seiner Ausschüsse um 15:00 Uhr beginnen. Ein gleichlautender Sitzungsbeginn kann daher dazu führen, dass Mandatsträger\*innen, welche dort ebenfalls ein Mandat innehaben, in Terminkonflikte geraten.

Mit obiger Regelung wird zudem festgelegt, dass ein Sitzungsende nicht über 19:30 Uhr hinausgehen darf. Hinsichtlich der Sitzungsdauer regelt bereits § 5 Abs. 2, dass die Sitzungsdauer einen Zeitraum von drei Stunden nicht übersteigen soll. Diese Regelung findet auch weiterhin Anwendung. Bei einem ausnahmsweise späteren Sitzungsbeginn um spätestens 17:00 Uhr würde die maximale Sitzungsdauer 2 ½ Stunden betragen.

Die Zuständigkeit zur Änderung der Geschäftsordnung obliegt dem Rat. Eine Festlegung des Sitzungsbeginns durch Beschluss kann durch den Verwaltungsausschuss erfolgen.

## **2. Gewährleistung einer Vor-Ort-Kinderbetreuung**

Des Weiteren wird beantragt, die *Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen* um einen Absatz zu ergänzen:

*(6) Die Stadt Aurich stellt eine qualifizierte Vor-Ort-Kinderbetreuung für die Kinder der Gremienmitglieder bei allen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und nachgeordneten Gremien, sofern mindestens 24 Stunden im Voraus eine Anmeldung für die Kinderbetreuung im Ratsbüro erfolgt ist. Wird die Vor-Ort-Kinderbetreuung für eine Sitzung in Anspruch genommen, erfolgt für diese Sitzung keine Erstattung von Kinderbetreuungskosten nach § 6 Abs. 5.*

Eine qualifizierte Vor-Ort-Kinderbetreuung ist mit einem erheblichen Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden.

Die Betreuung könnte nur durch eine sozialpädagogische Fachkraft erfolgen, welche gesondert bereitgestellt werden müsste. Der Arbeitseinsatz dieser Kraft müsste auf Abruf erfolgen (24 Stunden im Vorfeld), wobei die Arbeitszeit je nach Sitzungsverlauf schwankt.

Zudem sind entsprechende räumliche Kapazitäten mit kindgerechter und erzieherischer Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft auch die sanitären Anlagen. Solche Räumlichkeiten stehen derzeit nicht zur Verfügung und müssten geschaffen werden.

Zudem wäre zu klären, inwiefern die zu betreuenden Kinder durch den Gemeinde-Unfallversichererverband Hannover (GUV-H) abgesichert sind.

Auf Anfrage teilte der Nds. Städtetag mit, dass dort keine Kommune in Niedersachsen bekannt sei, welche eine solche Vor-Ort-Betreuung anbietet. Der Nds. Städtetag hat angeboten, unter ihren Mitgliedern eine Umfrage durchzuführen, ob eventuell doch Städte in Niedersachsen ein solches Modell anbieten, sodass gegebenenfalls ein Erfahrungsaustausch erfolgen könnte.

Des Weiteren sieht § 5 Abs. 5 der Satzung zu den Aufwandsentschädigungen vor, dass zum Zwecke der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen Kosten bis einem Höchstbetrag von derzeit 15,00 € erstattet werden. Die Erforderlichkeit einer Möglichkeit zur Kinderbetreuung wird durch diese Regelung bereits gedeckt.

### 3. Anpassung der Aufwandsentschädigungen zum Führen eines Haushaltes und zur Kinderbetreuung

In der Satzung zu den Aufwandsentschädigungen werden unter Nr. 3 des Antrags zudem nachfolgende Änderungen des § 5 Abs. 4 und 5 angeregt:

(4) *Stadtratsabgeordnete, die („hauptberuflich“) einen Haushalt führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von ~~15,00~~ 25,00 € pro Stunde und maximal acht Stunden pro Tag, wenn der Haushalt zwei oder mehr Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird.*

(5) *Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von ~~15,00 Euro~~ 25,00 € pro Stunde für abrechnungsfähige Sitzungstermine von maximal 8 Stunden pro Tag als auch für Vorbereitungszeiten von maximal 2 Stunden pro Woche erstattet. ~~maximal für acht Stunden pro Tag, erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.~~*

Mit der Änderung des Absatzes 4 soll eine Erhöhung des Pauschalstundensatzes zum („hauptberuflichen“) Führen eines Haushaltes um 10,- € bezweckt werden (sog. Nachteilsausgleich).

Ein Quervergleich mit anderen regionalen Kommunen zeigt hingegen, dass die Stadt Aurich mit dem aktuellen Pauschalstundensatz von 15,- € bereits über dem Durchschnitt liegt:

Kommune	Nachteilsausgleich Pauschalstundensatz
Stadt Aurich	15,00 €
Landkreis Aurich	9,00 €
Stadt Emden	13,00 €
Stadt Leer	12,00 €
Stadt Norden	9,00 €
Stadt Oldenburg	10,00 €
Gemeinde Südbrookmerland	10,00 €
Stadt Varel	10,00 €
Stadt Wiesmoor	9,00 €

Ähnlich verhält es sich bei der Anhebung des Betrages für die Betreuung von Kindern oder für anerkannt pflegebedürftige Personen. Hier liegt der aktuelle Höchstbetrag bei 15,00 €. Hier wird eine Erhöhung auf 25,00 € beantragt. Zudem soll diese Regelung auch für maximal zwei Stunden zur Vorbereitung der Gremien gewährt werden.

Anzumerken ist hierbei, dass bei Antragstellung ein entsprechender Nachweis über die entstandenen Kosten beizufügen ist. Eine pauschale Gewährung erfolgt nicht.

In anderen Kommunen wird diese Thematik unterschiedlich gehandhabt. Beispielsweise werden nach der Satzung des Landkreises Aurich dort die tatsächlichen Kosten für die Betreuung übernommen. Mit der Inanspruchnahme dieser Regelung entfällt jedoch der Anspruch auf den Nachteilsausgleich zum Führen eines Haushaltes.

Manche Kommunen sehen eine gesonderte Kostenübernahme für eine solche Betreuung nicht vor. Andere Kommunen sehen hingegen keinen Nachteilsausgleich, sondern haben nur Regelungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Personen.

Ein Quervergleich mit regionalen Kommunen zeigt, dass die Stadt Aurich auch hier überdurchschnittlich aufgestellt ist:

Kommune	Übernahme max. Betreuungskosten / Std.	Bemerkung
Stadt Aurich	15,00 €	
Landkreis Aurich	kein Höchstbetrag	Nachteilsausgleich ist dann ausgeschlossen
Stadt Emden		keine gesonderte Regelung
Gemeinde Ihlow	10,00 €	
Stadt Leer		keine gesonderte Regelung
Stadt Norden		keine gesonderte Regelung
Stadt Oldenburg		hier wird eine monatliche Pauschale i.H.v. 29,- € gezahlt
Gemeinde Südbrookmerland	10,00 €	
Stadt Varel	8,00 €	
Stadt Wiesmoor	9,00 €	Nachteilsausgleich wird dann ausgeschlossen
Stadt Wilhelmshaven	8,00 €	

#### 4. Alternative Stimmabgabe

Des Weiteren wird beantragt, dass die Verwaltung prüfe, inwieweit die Stimmen stimmberechtigter Gremienmitglieder zu Beschlussvorlagen und Anträgen bei Abwesenheit auch in alternativer Form (vorherige schriftliche oder digitale Stimmabgabe) abgegeben werden können.

Nach § 65 Abs. 1 NKomVG ist die Beschlussfähigkeit der Vertretung von der Zahl der anwesenden Abgeordneten abhängig. Daraus ergibt sich, dass auch nur Abgeordnete stimmberechtigt sind, welche mit körperlicher Präsenz an der Sitzung teilnehmen.

Auch der Grundsatz der offenen Abstimmung nach § 66 Abs. 2 NKomVG sieht eine tatsächliche Teilnahme an einer Sitzung vor. Durch diesen Grundsatz wird ein Höchstmaß an demokratischer Transparenz hergestellt. Offene Abstimmungen sind alle Formen der Abstimmung, bei denen das Stimmverhalten durch die übrigen Mitglieder der Vertretung und durch andere anwesende Personen wahrnehmbar ist.

Zudem ergibt sich aus der Verpflichtung der Abgeordneten, dass sie ihre Aufgaben unter anderem nach bestem Wissen wahrnehmen. Das setzt voraus, die Argumente anderer Ratsmitglieder zur Kenntnis nehmen, zu überdenken und gegebenenfalls in die Entscheidung einfließen lassen. Eine Abstimmungsmitteilung vor der Sitzung widerspräche dem.

In § 182 NKomVG sind Sonderregelungen für epidemische Lagen aufgeführt. Danach sind weitere Möglichkeiten einer Beschlussfassung möglich. Die Teilnahme an einer Sitzung und auch das Abstimmungsverhalten ist danach auch per Videokonferenztechnik möglich. Eine tatsächliche Teilnahme an der Sitzung wird jedoch auch hier verlangt.

Als weitere Sonderregelung kann eine Abstimmung in Form eines Umlaufverfahrens erfolgen. Da bei dieser Form der Abstimmung keine Sitzung stattfindet, erfolgt die Stimmabgabe individuell und verlangt keine körperliche Präsenz der Abgeordneten. Umlaufverfahren stellen jedoch eine absolute Ausnahme zur Durchführung einer regulären Sitzung dar.

**Anlagen:**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, hier: Frauen in die Politik: Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Ratsarbeit für Mandatsträger\*innen, die familiäre Verantwortung tragen

gez.  
Feddermann